



Fachbereich: Technischer Umweltschutz



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Gemeinde Sulzemoos

Flächennutzungsplan

29. Änderung

in der Fassung vom 06.11.2023

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Fachliche Stellungnahme

1. (Entgegenstehende) Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht (§ 1 Abs. 4 BauGB) auslösen

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes (ggf. förmlicher Widerspruch nach § 7 BauGB)

3. **Einwendungen** mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

- Rechtsgrundlagen

- Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

4. **Hinweise**, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige **fachliche Informationen und Empfehlungen** aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Im Umweltbericht regen wir an, nachfolgende Punkte abzuändern:

1. Unter Ziffer 3.1, Emissionen, ist Bezug auf die von der Planung ausgehenden Lärmemissionen durch den künftigen Anlagenbetrieb zu nehmen, für alle anderen Emissionen kann dann die jetzige Formulierung herangezogen werden.
2. Innerhalb des Plangebiets verlaufen sowohl eine oberirdische 110 kV-Leitung sowie ein Erdkabel. Auf diese ist unter Ziffer 4.6, Schutzgut Mensch, einzugehen und deren Behandlung im Bebauungsplan (BPL) zu beschreiben.
3. Ebenfalls ist dort auf die im BPL geplante Behandlung der Lärmimmissionen durch die neu hinzukommenden Flächen/Anlagen einzugehen. Die derzeitige Formulierung reicht nicht aus. Im BPL - Verfahren wird, wie für die bestehenden GE- Ausweisungen auch, eine schalltechnische Untersuchung gefordert werden.
4. Auf die Lärmimmissionen der BAB A 8, die im Plangebiet nur noch für GE zulässige Pegel erreichen, ist ebenfalls kurz hinzuweisen.

5. In die Begründung ist eine Ziffer Immissionsschutz einzufügen, in die die festgestellten Informationen/Maßnahmen zum Anlagenlärm und zu den elektromagnetischen Feldern aufzunehmen sind.

Rechtsgrundlagen

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG in Verbindung mit der TA Lärm und der 26.BImSchV

Grenzen der Abwägung

Dachau, den 12.12.2023

